

Ausblick auf die Steuerrechtsklausur Frühjahr 2021

Unternehmer U ist Fahrradhändler in Frankfurt. Da er nicht weiß, was er seiner Tochter zum Geburtstag schenken soll, entnimmt er heute am 16.3.21 ein Rad aus dem Schaufenster, EKP war 500 + USt, zum Zeitpunkt der Schenkung 10 % Preisanstieg, VKP war 800 + USt.

Alternative: Erwerb des Fahrrades von Privat

Umsatzsteuerliche Prüfung

Schema

(vorgegeben)

Leistungsart

Ort

Steuerbarkeit

Pflicht bzw. Befreiung

Satz und Betrag

Entstehung

Schuldner

Vorsteuerabzug

grundsätzlich kein steuerbarer Umsatz mangels Leistungsaustausch (Entnahme) bzw. kein

Entgelt

aber eventuell § 3 Abs. 1b UStG

Nr. 1 (+)

S. 2: zumindest teilweiser Vorsteuerabzug muss gegeben sein (da für Verkauf im Laden (also für vorsteuerabzugsunschädliche Verwendungszwecke bei Leistungsbezug)

=> Rechtsfolge: Lieferung erfüllt und Entgelt erfüllt

Was brauchen wir noch für einen Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Ort muss Inland sein: früher (wurde gestrichen): 3f UStG

jetzt: muss ich so tun, als würde die Fiktion greifen: § 3 Abs. 6 S. 1 UStG: Frankfurt Inland (+)

Unternehmer (+)

i. R. d. Unternehmens (+)

steuerbar und mangels Befreiung pflichtig

BMG: § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 : 550 EUR

Satz: 19 % § 12 Abs. 1 UStG

Entstehung: § 13 Abs. 1 Nr. 2: Ablauf VAZ der Leistungsausführung (Entnahme = fiktiver Umsatz), wenn VAZ = KM, dann Ablauf 03/21

Schuldner: der (leistende) Unternehmer § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG

Vorsteuerabzug: „ganz normal“ zum Zeitpunkt des Einkaufs vom Großhändler

(Verwendungsabsicht): gegeben, wenn Rechnung vorliegend, § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG in Höhe von **95 EUR**

Alternative

nicht steuerbar, da § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG mangels S. 2 vorliegend nicht greift

Unternehmer U (Fahrradhändler) schenkt seiner Mitarbeiterin zum Geburtstag einen Blumenstrauß, den er zu diesem Zweck bei Blumenhändler B einkauft, Kosten: 20 EUR + 3,8 EUR USt

Schenkung an MA: kein Entgelt

Fiktion § 3 abs. 1b UStG: Nr. 2 (-), da Aufmerksamkeit vorliegt, denn Verkehrswert \leq 60 EUR und gelegentliche Sachzuwendung zu einem besonderen Ereignis A 1.8 Abs. 3 UStAE
=> nicht steuerbar

Wie sieht es mit der Vorsteuer aus bei Bezug des Blumenstraußes

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 (+)

Abs. 2 Nr. 1 (-)

Abwandlung:

U kauft einen Blumenstrauß für netto 56,10 EUR, um ihn der MA zum Geburtstag zu schenken.

=> § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG wäre erfüllt, da keine Aufmerksamkeit mehr somit nach A 15.2b Abs. 2 S. 5 UStAE bei Erwerb kein Vorsteuerabzug dann auch keine unentgeltliche Wertgabenbesteuerung

Steuerberater Seeling möchte sich ein schönes Haus auf einem ihm gehörenden Grundstück im Jahr 2005 errichten, Baukosten 1 Mio + USt.

10 % für Kanzlei, 90 % für privates Wohnen

Frage: Zuordnung zum Unternehmen, Vorsteuerabzug, bzw. weitere Konsequenzen

Zuordnung: § 15 Abs. 1 S. 2 UStG: mind. 10 %, volle Zurordnung (100 %)

Vorsteuerabzug? **190 TEUR**, denn es greift kein § 15 Abs. 1b UStG, siehe § 27 Abs. 16 UStG

privates Wohnen => eventuell unentgeltliche steuerbare sonstige Leistung § 3 Abs. 9a Nr. 1

UStG (+), HS 2 greift nicht, da § 15 Abs. 1b UStG nicht greift

=> sonstige Leistung (+), Entgelt (+), Ort § 3a Abs. 3 Nr. 1 a) UStG: Lageort = Inland

steuerbar § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG#

steuerfrei oder pflichtig

grundsätzlich „so was wie Vermietung“ durch die Fiktion, § 4 Nr. 12 UStG

aber: A 3.4 Abs. 7 S. 3 UStAE: nach Verwaltung kommt hier die Befreiung nicht in Betracht für uns: steuerpflichtig

BMG:

§ 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG

HK auf den Teil, der zum privaten Wohnen verwendet wird (0,9 Mio EUR, da > 500 EUR), zu verteilen auf 10 Jahre (wegen Verweis auf § 15a Abs. 1 S. 2 UStG), also 90 TEUR

Umsatzsteuer nach erstem Jahr für privates Wohnen 90 TEUR * 19 % = 17100

Autohändler H aus Hamm verkauft einen neuen PKW und nimmt dafür einen alten PKW in Zahlung, Verkehrswert alter PKW 12 TEUR, zusätzlich muss der Käufer noch 7 TEUR hinzugeben.

1. Wie nennt man das? Tausch (Lieferung gegen Lieferung) mit Baraufgabe

2. BMG:

§ 10 Abs. 2 S. 2 und 3 UStG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 UStG

Entgelt = das, was LE aufwendet, ohne USt

d. h. Autohändler erbringt steuerbaren und pflichtigen Umsatz

was wendet Kunde auf (Ohne USt) = alter (PKW + 7 TEUR) ohne USt = 15966 EUR

d. h. Händler müsste an FA aus diesem Geschäft 3034 EUR abführen

A ist zu 100 % beteiligt an der A-GmbH. Von dieser kauft A Ware, Verkaufspreis an A netto 10 TEUR + USt, an fremde Dritte würde die Ware für 20 TEUR + USt verkauft werden, die Wiederbeschaffungskosten betragen 15 TEUR + USt.

Grundsatz: Entgelt § 10 Abs. 1 UStG 10 TEUR

aber:

§ 10 Abs. 5 UStG: Nr. 1 (+)

wenn Entgelt nach Abs. 4 (15 TEUR) die BMG nach Abs. 1 (10 TEUR) übersteigt => erfüllt, höchstens 20 TEUR

also BMG 15 TEUR

=> Was hätte der SV für körperschaftsteuerliche Auswirkungen?

bei GmbH vGA (+), Rechtsfolge außerbilanzielle Hinzurechnung § 8 Abs. 3 S. 2 KStG i. H. des gemeinen Wertes des Vorteils, also 23,8 abzgl. 11,9 = 11,9; USt, die dies auslöst, nicht extra hinzu, R. 8.6 KStR

bei A

A ist lt. SV zu 100 % beteiligt (im PV, da nichts anderes dasteht)

vGA ist EK nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG

Besonderheit: 25 % Steuertarif, § 32d Abs. 1 S. 1 EStG

hier Möglichkeit, auf Antrag auf diesen besonderen Steuersatz zu verzichten, § 32d Abs. 2 Nr. 3 a) EStG, da Beteiligung zu mindestens 25 % (100 %) => Anwendung normaler Tarif § 32a EStG

Aber: es gibt noch einen § 32d Abs. 2 Nr. 3 **S. 2** EStG der sagt (u. a.)

§ 3 Nr. 40 S. 2 gilt nicht, dieser S. 2 in § 3 Nr. 40 EStG macht für u. a. Dividenden

Voraussetzung für die Anwendung des TEV, dass diese in einem steuerlichen BV gehalten werden => diese Voraussetzung greift nicht, so dass nun, obwohl die 100 % an der GmbH im steuerlichen PV gehalten werden, TEV greift, d. h. von den 11900 EUR sind 40 % = 4760 EUR steuerfrei.

außerdem greift SparerPB bei Antrag nicht, dafür aber Abzug tatsächlicher WK, aber nur zu 60 % § 3c Abs. 2 EStG

A ist zu 100 % beteiligt an der A-GmbH. Von dieser kauft A Ware, Verkaufspreis an A netto 12 TEUR + USt, an fremde Dritte würde die Ware für 12 TEUR + USt verkauft werden, die Wiederbeschaffungskosten betragen 15 TEUR + USt.

wenn BMG nach Abs. 4 (15 TEUR) das Entgelt nach Abs. 1 (12 TEUR) übersteigt=> insoweit 15 TEUR

jedoch höchstens marktübliches Entgelt (12 TEUR), greift, also 12 TEUR

A ist verpflichtet, eine ESt-Erklärung abzugeben.

So gibt er die EStE 2020 am 16.3.21 ab, Bekanntgabe des EST-B ist der 16.4.21.

Ist das rechtens wegen § 169 Abs. 1 S. 1 AO?

FF

Beginn: § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO: Ablauf 2021

Dauer: 4 Jahre

Ende: Ablauf 2025

16.4.21 ist vor Beginn der FF! Problem: nein, denn darf nur nicht nach Ablauf FF ergehen

Wie läuft die FF, wenn keine Erklärung abgegeben wird, obwohl Verpflichtung

Beginn: spätestens mit Ablauf der Entstehung + 3 Jahre § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO, also Beginn

2023

+ 4 Jahre

Ende Ablauf 2027

Erdbeben und zwar vom 1.11.27 bis 31.3.28

Ablaufhemmung: 171 Abs. 1 AO: bis wann Ablaufhemmung: es werden die Monate nach Beendigung des Ereignisses drangehängt, welche innerhalb der letzten 6 Monate der regulären Frist liegen, d. h. Ablauf 31.3.28 +2 Monate = Ablauf FF zum Ablauf 31.5.28